

**Allgemeine  
bauaufsichtliche  
Zulassung/  
Allgemeine  
Bauartgenehmigung**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**

**Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

04.08.2018

Geschäftszeichen:

III 39-1.6.6-63/18

**Nummer:**

**Z-6.6-1513**

**Geltungsdauer**

vom: **6. August 2018**

bis: **6. August 2023**

**Antragsteller:**

**Stöbich Brandschutz GmbH**

Pracherstieg 6

38644 Goslar

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Feuerschutzabschluss T 90 "Universal BZ" im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich  
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst elf Seiten und neun Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist der Feuerschutzabschluss "Universal BZ" als einflügeliger, selbstschließend, feuerbeständiger Abschluss (Feuerwiderstandsklasse T 90 nach DIN 4102-5<sup>1</sup>) im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen, im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.

Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Schieberblatt, den Führungseinrichtungen, der Wippe und den Schließvorrichtungen, die in einem Gehäuse untergebracht sind, den Abdichtungen der Fördertechnik (Kappen) und ggf. Antriebseinrichtungen sowie den Zubehörteilen gemäß Abschnitt 2.

Feuerschutzabschlüsse nach der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen als Abschlüsse von Wand- oder Deckenöffnungen von bahngelassenen Förderanlagen (Zeitschriften-Transportsysteme vom Typ "TTR" und "UTR") verwendet werden. Die Förderbahn muss im Schließbereich des Schieberblatts durchlaufen.

Bezüglich der Schließrichtung werden die Feuerschutzabschlüsse in

- senkrecht von unten nach oben schließend bei Wandabschlüssen
- in Deckenebene von links nach rechts bzw. umgekehrt schließend bei Deckenabschlüssen

unterschieden. Die Feuerschutzabschlüsse müssen mit dauerhaft gespeicherter mechanischer Energie geschlossen werden.

Der Feuerschutzabschluss darf als planmäßig offener Abschluss (in der Grundstellung offenstehend und im Brandfall schließend) oder als planmäßig geschlossener Abschluss (in der Grundstellung geschlossen und jeweils zum Durchgang von Fördergut öffnend) verwendet werden.

Der Feuerschutzabschluss darf nur verwendet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- Der planmäßig offene Feuerschutzabschluss, der nicht von einem festen Standort (Fußboden, Podest o. Ä.) aus geöffnet werden kann, muss mit einem Antrieb ausgerüstet werden.
- Es muss sichergestellt sein, dass das Schließen des Feuerschutzabschlusses nicht durch Fördergut behindert wird.
- Es muss sichergestellt sein, dass der geschlossene Feuerschutzabschluss nicht durch Fördergut beschädigt werden kann.

#### 1.2 Anwendungsbereich

##### 1.2.1 Einbau

Der Feuerschutzabschluss darf nur in Wände und Decken gemäß Abschnitt 3.2 im Inneren von baulichen Anlagen eingebaut werden.

Der Feuerschutzabschluss darf die nachstehend angegebenen lichten Durchgangsmaße bzw. Wand-/Deckenöffnungsmaße (bei Deckeneinbau Angabe für die Breite immer senkrecht zur Schließrichtung) weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe):

- lichte Durchgangsmaße:
  - kleinste Abmessungen: 400 mm x 100 mm

<sup>1</sup> DIN 4102-5:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrstachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/  
Allgemeine Bauartgenehmigung**

Nr. Z-6.6-1513

Seite 4 von 11 | 4. August 2018

- größte Abmessungen: 700 mm x 350 mm
- Wand-/Deckenöffnungsmaße:
- kleinste Abmessungen: 400 mm x 600 mm
- größte Abmessungen: 700 mm x 900 mm

Einzelheiten zum Einbau des Feuerschutzabschlusses sind in Anlage 9 sowie in der Einbauanleitung gemäß Abschnitt 2.2.3 angegeben.

**1.2.2 Feststellanlage**

Der Feuerschutzabschluss muss mit einer für diesen Abschluss geeigneten Feststellanlage ausgeführt werden, deren Anwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung bzw. eine allgemeine Bauartgenehmigung nachgewiesen ist.

Beim Ansprechen der Feststellanlage muss das Schließen des Feuerschutzabschlusses solange verzögert werden, bis das ggf. im Schließbereich befindliche Fördergut die Wand- bzw. Deckenöffnung - ggf. mit einer unabhängigen Stromversorgung (Notstromanlage) - verlassen hat. Anschließend muss der Schließvorgang selbstständig einsetzen und darf nicht mehr unterbrochen werden können.

**2 Bestimmungen für das Bauprodukt**

**2.1 Eigenschaften**

**2.1.1 Allgemeines**

Der Feuerschutzabschluss muss den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 9 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung der Herstellung" enthalten.

**2.1.2 Feuerwiderstand und Dauerfunktion**

Die Feuerwiderstandsklasse, in Verbindung mit der Eigenschaft "selbstschließend", wurde nach DIN 4102-5<sup>1</sup> in Verbindung mit DIN 4102-18<sup>2</sup> bestimmt.<sup>3</sup> Der Feuerschutzabschluss wurde zum Nachweis der Dauerfunktion 200.000 Prüfzyklen unterzogen.

**2.1.3 Aufbau**

- Schieberblatt

Das Schieberblatt muss aus einem rechteckigen Rahmen bestehen, der aus quadratischen Stahlhohlprofilen zusammenschweißen und beidseitig mit 20 mm dicken trapezförmigen nichtbrennbaren<sup>4</sup> Silikat-Brandschutzbauplatten<sup>5</sup> zu bekleiden ist. Die oben liegende Stirnseite des Schieberblattes muss mit einer Lage eines dämmschichtbildenden Baustoffs<sup>5</sup> bekleidet sein. Der Raum zwischen den Silikat-Brandschutzbauplatten muss mit 35 mm dicken nichtbrennbaren<sup>4</sup> Mineralfaserplatten<sup>5</sup> ausgefüllt sein.

Zur Führung des Schieberblattes im Gehäuse müssen an den in Schließrichtung verlaufenden Stahlhohlprofilen je zwei Kugellager angebracht sein.

<sup>2</sup> DIN 4102-18:1991-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse; Nachweis der Eigenschaft "selbstschließend" (Dauerfunktionsprüfung)

<sup>3</sup> Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses ebenfalls berücksichtigt.

<sup>4</sup> Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen gemäß Technischer Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift MVV TB (siehe www.dibt.de)

<sup>5</sup> Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Die Ausnehmung zur Einfassung des Fördersystems muss entsprechend der Schieberblattdicke von ca. 75 mm mit vier zusammengesetzten Blöcken eines dämmschichtbildenden Baustoffs<sup>5</sup> und drei PUR-Weichschaumblocken<sup>5</sup> aufgefüllt sein.

– Wippe

Im oberen Teil des Gehäuses muss die Konstruktion einer sog. "Wippe" vorgesehen sein, die beim Schließvorgang durch das Schieberblatt die Durchlassöffnung über ein Hebelgestänge einengt.

– Schließvorrichtung und Verriegelung

Der Schließvorgang muss

- bei Wandabschlüssen durch ein seitlich am Wandrahmen angeordnetes Gegengewicht, das über zwei Ketten und Umlenkrollen mit dem Schieberblatt verbunden ist, und
- bei Deckenabschlüssen durch eine Federseilrolle mit Stahlseil in Verbindung mit einem Laufregler

gewährleistet sein.

Am Schieberblattrand müssen ein mechanischer Riegel und eine Seilumlenkrolle befestigt sein. Beim Schließen muss der Verriegelungsbolzen über eine am Gehäuse angeschweißte Stahlnase rutschen und so das Schieberblatt geschlossen halten. Zum Lösen der Verriegelung dient ein Handgriff, mit dem über ein Stahlseil der Verriegelungsbolzen zurückgezogen wird. Mit dem Handgriff wird nach der Entriegelung das Schieberblatt geöffnet. Wahlweise darf zur Entriegelung und Öffnung des Schiebersblatts ein motorischer Antrieb verwendet werden. Der Antrieb muss bei Auslösung der Feststellanlage vom Schieberblatt getrennt werden.

– Gehäuse

Das rechteckige Gehäuse muss aus zusammengesetzten Stahlprofilen bestehen und allseitig mit 20 mm dicken nichtbrennbaren<sup>4</sup> Silikat-Brandschutzbauplatten<sup>5</sup> bekleidet werden.

– Abdichtung der Fördertechnik (Kappen)

Jeder Feuerschutzabschluss muss mit vier Kappen versehen sein, von denen je zwei auf dem Schieberblatt und am Gehäuse angebracht sind. Die Kappen müssen aus abgekantetem Stahlblech, das mit vier Blöcken eines dämmschichtbildenden Baustoffs in Anpassung an das Fördersystem aufgefüllt ist, bestehen. Die Blöcke müssen mit sog. Initialzündern<sup>5</sup> durchsetzt sein.

Für den Feuerschutzabschluss müssen Zubehörteile entsprechend den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung der Herstellung" verwendet werden.

## **2.2 Herstellung und Kennzeichnung**

### **2.2.1 Herstellung des Feuerschutzabschlusses**

Bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses sind die Bestimmungen von Abschnitt 1.1 und 2.1 einzuhalten.

Werden vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereits Geräte einer Feststellanlage eingebaut, müssen diese den entsprechenden Normen oder den Bestimmungen der dafür erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz, nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile mit einem mindestens drei Monate ab Liefertermin wirksamen Grundschutz zu versehen. Auf den zusätzlichen Korrosions- und Grundschutz (Anstriche) der Bleche kann verzichtet werden, wenn verzinkte Feinbleche mit einer Zinkauflage Z 275 nach DIN EN 10346<sup>6</sup> verwendet werden.

<sup>6</sup>

DIN EN 10346

Kontinuierlich schmelztauchveredelte Flacherzeugnisse aus Stahl zum Kaltumformen; Technische Lieferbedingungen (in der jeweils geltenden Ausgabe)

### 2.2.2 Kennzeichnung

Der Feuerschutzabschluss und der Lieferschein oder die Verpackung des Feuerschutzabschlusses müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Feuerschutzabschluss T 90 "Universal Typ BZ"<sup>7</sup>
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-6.6-1513
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk<sup>7</sup>
- Herstellungsjahr<sup>7</sup>

Das Schild muss dauerhaft befestigt werden. Wahlweise dürfen diese Angaben an gleicher Stelle eingeprägt werden.

Die vor genannten Angaben müssen auch auf dem Lieferschein oder der Verpackung des Feuerschutzabschlusses dokumentiert sein.

### 2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Feuerschutzabschluss ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller in Übereinstimmung mit diesem Bescheid erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Angaben für den Einbau des Feuerschutzabschlusses (z. B. angrenzende Bauteile, zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände, Fugenausbildung)
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge beim Einbau,
- Angaben zu zulässigen Zubehörteilen für den Feuerschutzabschluss,
- Hinweise bezüglich des funktionsgerechten Zusammenspiels aller Teile,
- Hinweise bezüglich der Anwendung von Feststellanlagen,
- Angaben über das Zusammenwirken von Feuerschutzabschluss, Förderanlage, Feststellanlage und Sicherheitsstromversorgung.

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Feuerschutzabschlusses mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung der Herstellung" muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

<sup>7</sup>

Die Angaben müssen jeweils in unmittelbarer Nähe zu dem Buchstaben Ü angebracht werden.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung der Herstellung" entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden genannten sowie die in Abstimmung mit der hierfür anerkannten Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind
- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt durchzuführen sind.

Grundsätzlich ist jeder Feuerschutzabschluss auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung einschließlich der dazu hinterlegten "Konstruktionsmerkmale für die Überwachung der Herstellung" zu prüfen.

Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen. Bei Kleinserien und Einzelanfertigungen ist diese Prüfung mindestens an jedem 30. Feuerschutzabschluss durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile.
- Art der Kontrolle oder Prüfung.
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials bzw. der Bestandteile.
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen.
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Feuerschutzabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses ist zu überprüfen, ob die Bestimmungen der Abschnitte 1.1 und 2.1 und der hinterlegten "Konstruktionsmerkmale für die Überwachung der Herstellung" der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für den Feuerschutzabschluss eingehalten sind. Weiterhin ist zu prüfen, ob eine Einbauanleitung gemäß Abschnitt 2.2.3 vorliegt und ob diese den Bestimmungen in Abschnitt 2.2.3 entspricht.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass Baustoffe/Bauteile für den Feuerschutzabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### **3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung**

#### **3.1 Allgemeines**

Der Feuerschutzabschluss muss am Anwendungsort eingebaut werden. Der Einbau des Feuerschutzabschlusses am Anwendungsort erfolgt i. d. R. durch fachkundiges Personal des Antragstellers dieses Bescheides.

Anderenfalls ist zu beachten, dass Feuerschutzabschlüsse nach diesem Bescheid nur von Unternehmen eingebaut werden dürfen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen des Bescheids und den Einbau des Feuerschutzabschlusses zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen.

Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Feuerschutzabschluss einzubauen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

Der Feuerschutzabschluss darf nur in Wände/Decken eingebaut werden, die den nachfolgenden Bestimmungen entsprechen.

Beim Einbau des Feuerschutzabschlusses bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der angrenzenden Wände/Decken unberührt und sind ggf. entsprechend technischen Regeln bzw. Technischen Baubestimmungen zu führen.

Der Feuerschutzabschluss muss mit den angrenzenden Wänden/Decken so verbunden sein, dass die beim selbsttätigen Schließen des Feuerschutzabschlusses auftretenden Kräfte sowie die aus Verformungen beim Brand herrührenden Kräfte von den Verankerungsmitteln auf Dauer aufgenommen werden. Diese Kräfte dürfen die Standsicherheit der angrenzenden Konstruktion nicht gefährden.

Die in den Anlagen dargestellten Verbindungen mit den angrenzenden Wänden/Decken erfüllen ohne weiteren Nachweis diese Anforderung.

#### **3.2 Wände/Decken**

Die Eignung des Feuerschutzabschlusses zur Erfüllung der Anforderungen des Brand-schutzes ist in Verbindung mit folgenden Wänden/Decken nachgewiesen. Bei der Anwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten:

Der Feuerschutzabschluss ist in

- $\geq 115$  mm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>8</sup> oder DIN EN 1996-1-1<sup>9</sup> bzw. in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA<sup>10</sup> und DIN EN 1996-2<sup>11</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA<sup>12</sup> aus Mauersteinen nach DIN EN 771-1<sup>13</sup> in Verbindung mit DIN 20000-401<sup>14</sup> oder DIN 105-100<sup>15</sup> bzw. DIN EN 771-2<sup>16</sup> in Verbindung mit DIN 20000-402<sup>17</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 sowie mit Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2<sup>18</sup> in Verbindung mit DIN V 20000-412<sup>19</sup> mindestens der Mörtelklasse 5 oder nach DIN V 18580<sup>20</sup> mindestens der Mörtelgruppe II, oder
- $\geq 100$  mm dicke Wände aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN EN 1992-1-1<sup>21</sup>, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA<sup>22</sup> (Die indikativen Mindestfestigkeitsklassen nach DIN EN 1992-1-1<sup>21</sup>, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA<sup>22</sup>, und NDP Zu E.1 (2) sind zu beachten.), oder
- $\geq 140$  mm dicke Decken aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN EN 1992-1-1<sup>21</sup>, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA<sup>22</sup> (Die indikativen Mindestfestigkeitsklassen nach DIN EN 1992-1-1<sup>21</sup>, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA<sup>22</sup>, und NDP Zu E.1 (2) sind zu beachten.), einzubauen.

### 3.3 Übereinstimmungserklärung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses

Die bauausführende Firma, die die/den Feuerschutzabschluss errichtet/eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO<sup>23</sup>).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-6.6-1513
- Einbau Feuerschutzabschluss T 90 "Universal BZ" im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

8	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe)
9	DIN EN 1996-1-1:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
10	DIN EN 1996-1-1/NA:2012-05	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion -NA/A1:2014/03 von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
11	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
12	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
13	DIN EN 771-1:2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
14	DIN 20000-401:2012-11	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2011-07
15	DIN 105-100:2012-01	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
16	DIN EN 771-2:2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
17	DIN 20000-402:2016-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2011-11
18	DIN EN 998-2:2010-12	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel
19	DIN V 20000-412:2004-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2003-09
20	DIN V 18580:2004-03	Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften
21	DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
22	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
23	nach Landesbauordnung	

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/  
Allgemeine Bauartgenehmigung**

**Nr. Z-6.6-1513**

**Seite 10 von 11 | 4. August 2018**

- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum des Einbaus
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

**3.4 Abnahmeprüfung**

Nach dem betriebsfertigen Einbau des Feuerschutzabschlusses am Anwendungsort ist dessen einwandfreie Funktion im Zusammenwirken mit der Feststellanlage und der Förderanlage durch eine Überwachungsstelle nach Teil V, Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen; lfd. Nr. 11<sup>24</sup> zu prüfen (Abnahmeprüfung).

Auf diese Abnahmeprüfung sind die bauausführende Firma, die den Feuerschutzabschluss einbaut, und der Betreiber der Förderanlage vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses hinzuweisen.

Die Abnahmeprüfung ist von der bauausführenden Firma, die den Feuerschutzabschluss eingebaut hat, zu veranlassen. Hierauf ist die bauausführende Firma, die den Feuerschutzabschluss eingebaut hat, vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses hinzuweisen.

Über die Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen. Eine Ausfertigung ist beim Betreiber aufzubewahren; eine zweite Ausfertigung ist an die Bauaufsichtsbehörde weiterzuleiten.

**4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung**

**4.1 Allgemeines**

Die Brandschutzwirkung der Feuerschutzabschlüsse ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden (z. B. keine mechanische Beschädigung; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

**4.2 Nutzungssicherheit**

Ein einmal eingeleiteter Schließvorgang darf nur zum Zwecke des Personenschutzes unterbrochen werden können. Der Schließvorgang muss sich nach Freiwerden des Schließbereichs selbstständig fortsetzen.

Weitergehende Anforderungen aufgrund anderer Vorschriften, insbesondere des Unfall- und Arbeitsschutzes, bleiben unberührt.

**4.3 Wartungsanleitung**

Zu jedem Feuerschutzabschluss ist vom Antragsteller/Hersteller eine schriftliche Wartungsanleitung zur Verfügung zu stellen.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Feuerschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen und Schließmitteln, Erneuerung von Dichtungen und Initialzündern).

**4.4 Monatliche Überprüfung**

Der Feuerschutzabschluss muss ständig betriebsfähig gehalten werden. Er muss mindestens in Abständen von maximal einem Monat vom Betreiber in eigener Verantwortung auf Betriebsbereitschaft überprüft werden.

<sup>24</sup>

siehe [www.dibt.de](http://www.dibt.de)

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/  
Allgemeine Bauartgenehmigung**

**Nr. Z-6.6-1513**

**Seite 11 von 11 | 4. August 2018**

Diese monatliche Überprüfung muss von einer Fachkraft oder einer hierfür ausgebildeten Person durchgeführt werden.

Die Ergebnisse sind in einem Prüfbuch zu vermerken. Der Hersteller des Feuerschutzabschlusses hat den Betreiber der Förderanlage schriftlich über diese Forderung zu unterrichten.

**4.5 Jährliche Prüfung und Wartung**

Der Betreiber ist ferner verpflichtet, in Abständen von maximal einem Jahr eine Prüfung auf störungsfreie Arbeitsweise des Feuerschutzabschlusses im Zusammenwirken mit der Förderanlage und der Feststellanlage sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

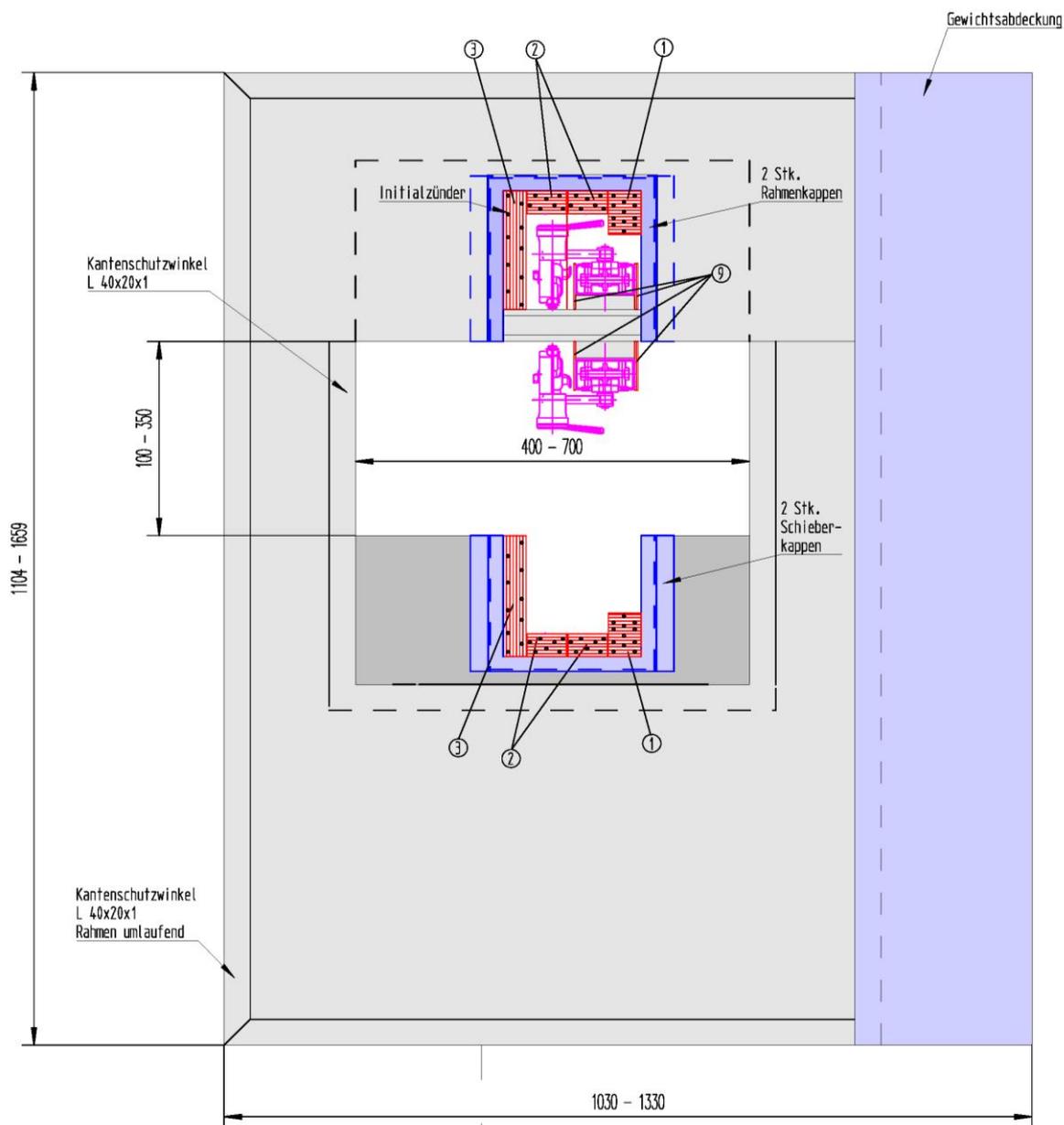
Insbesondere sind die Hinweise des Herstellers zum Austausch der verwendeten Initialzündler zu berücksichtigen (Austauschzyklen).

Die jährliche Prüfung und Wartung muss von einer Fachkraft des Herstellers oder von ihm autorisierten Fachkräften durchgeführt werden.

Die Ergebnisse sind in dem Prüfbuch zu vermerken. Der Hersteller des Feuerschutzabschlusses hat den Betreiber der Förderanlage schriftlich über diese Forderung zu unterrichten.

Maja Tiemann  
Referatsleiterin

Beglaubigt



- Kappen-  
Promaseal-PL:
- ① Block 1 = 27 Lagen (67,5x58x100) mm  
mit 12 Initialzündern
  - ② Block 2 = 14 Lagen (35x60x100) mm  
mit 7 Initialzündern
  - ③ Block 3 = 14 Lagen (35x190x100) mm  
mit 10 Initialzündern
  - ⑨ Block 9 = 1 Lage (70x274) mm

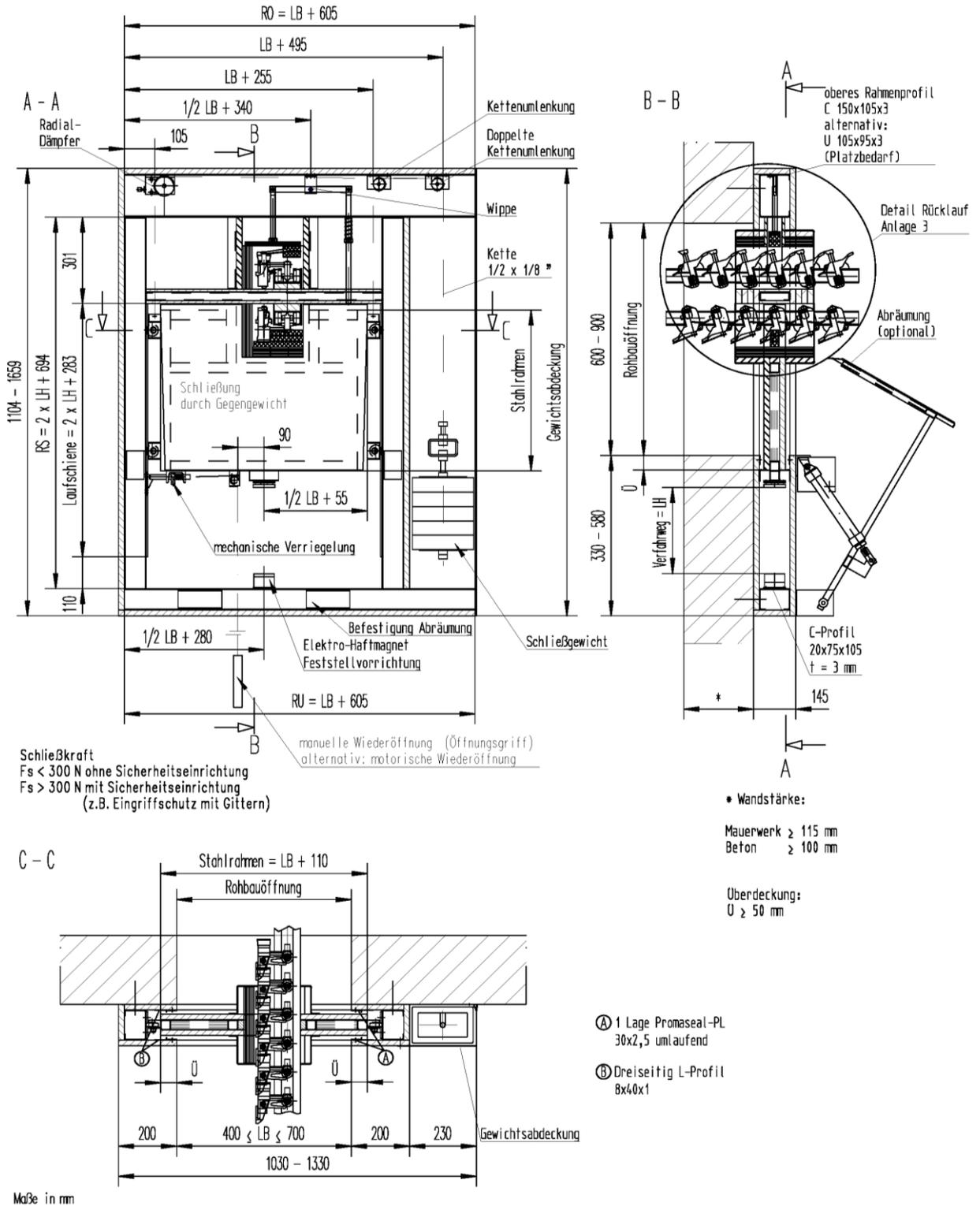
alternativ: spiegelbildliche Bauweise  
(Öffnungsgriff rechts)

Feuerschutzabschluss T 90 "Universal BZ" im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Anlage 1

Ansicht: Wandeinbau  
Darstellung: Fördersystemabschottung Typ TTR, einsträngig  
Schließrichtung: von unten nach oben

alternativ: spiegelbildliche Bauweise  
 (Öffnungsgriff rechts)

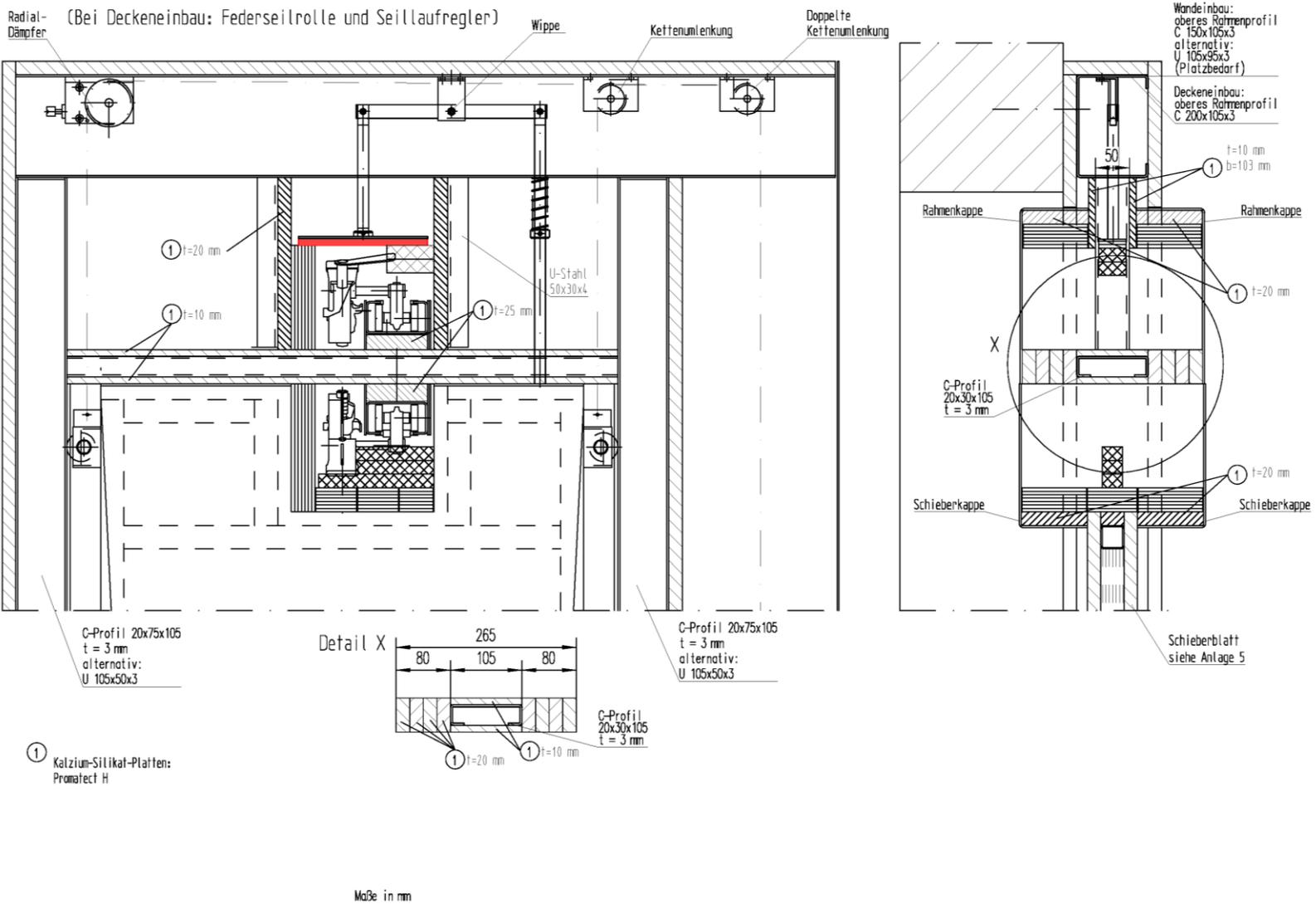


elektronische kopie der abz des dibt: z-6.6-1513

Feuerschutzabschluss T 90 "Universal BZ" im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Anlage 2

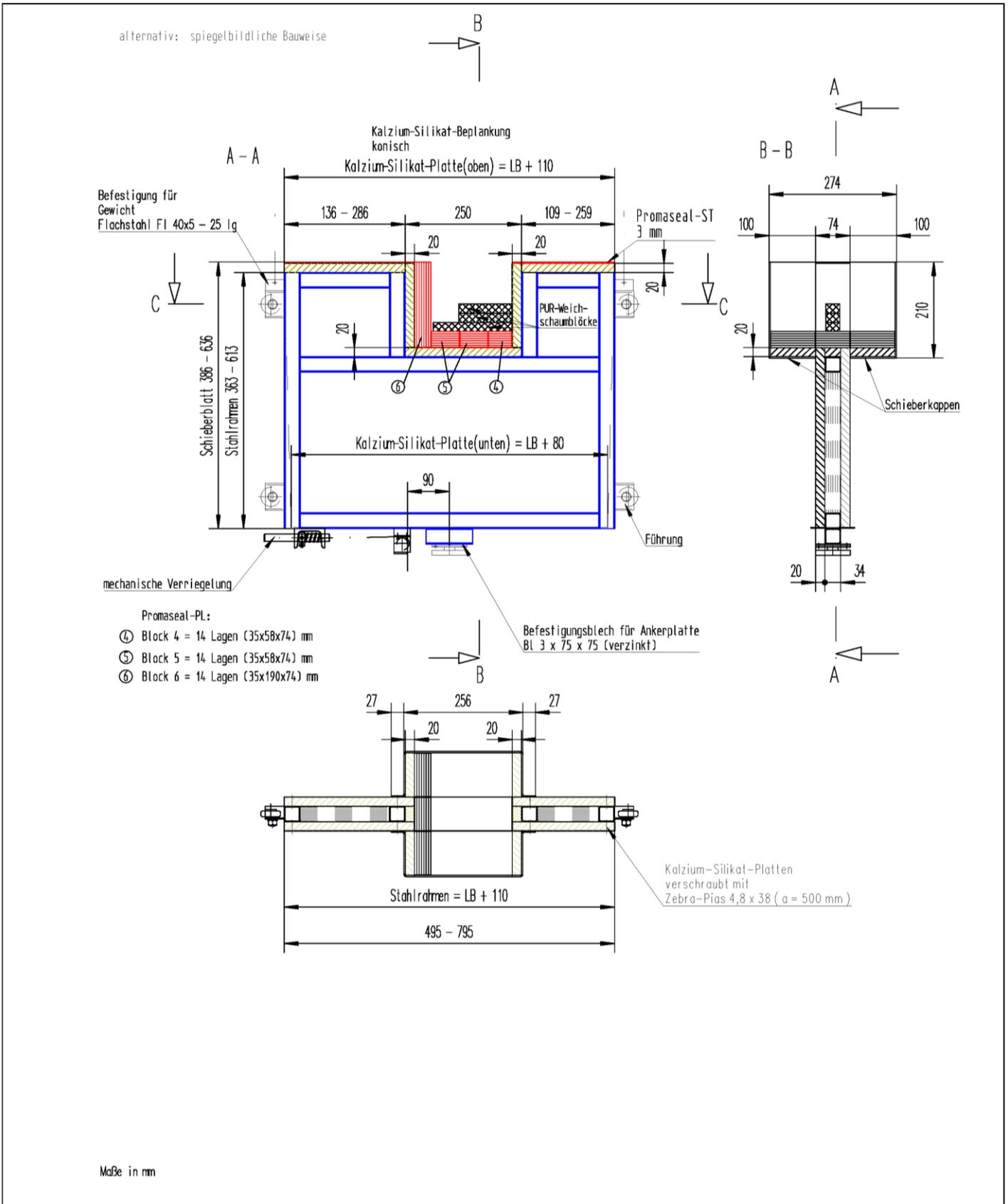
Schnitte, Wandeinbau  
 Darstellung: Fördersystemabschottung Typ TTR, einsträngig  
 Schließrichtung: von unten nach oben



Feuerschutzabschluss T 90 "Universal BZ" im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Schritte: Detail Rücklauf  
Darstellung: Fördersystemabschottung Typ TTR, einsträngig

Anlage 3

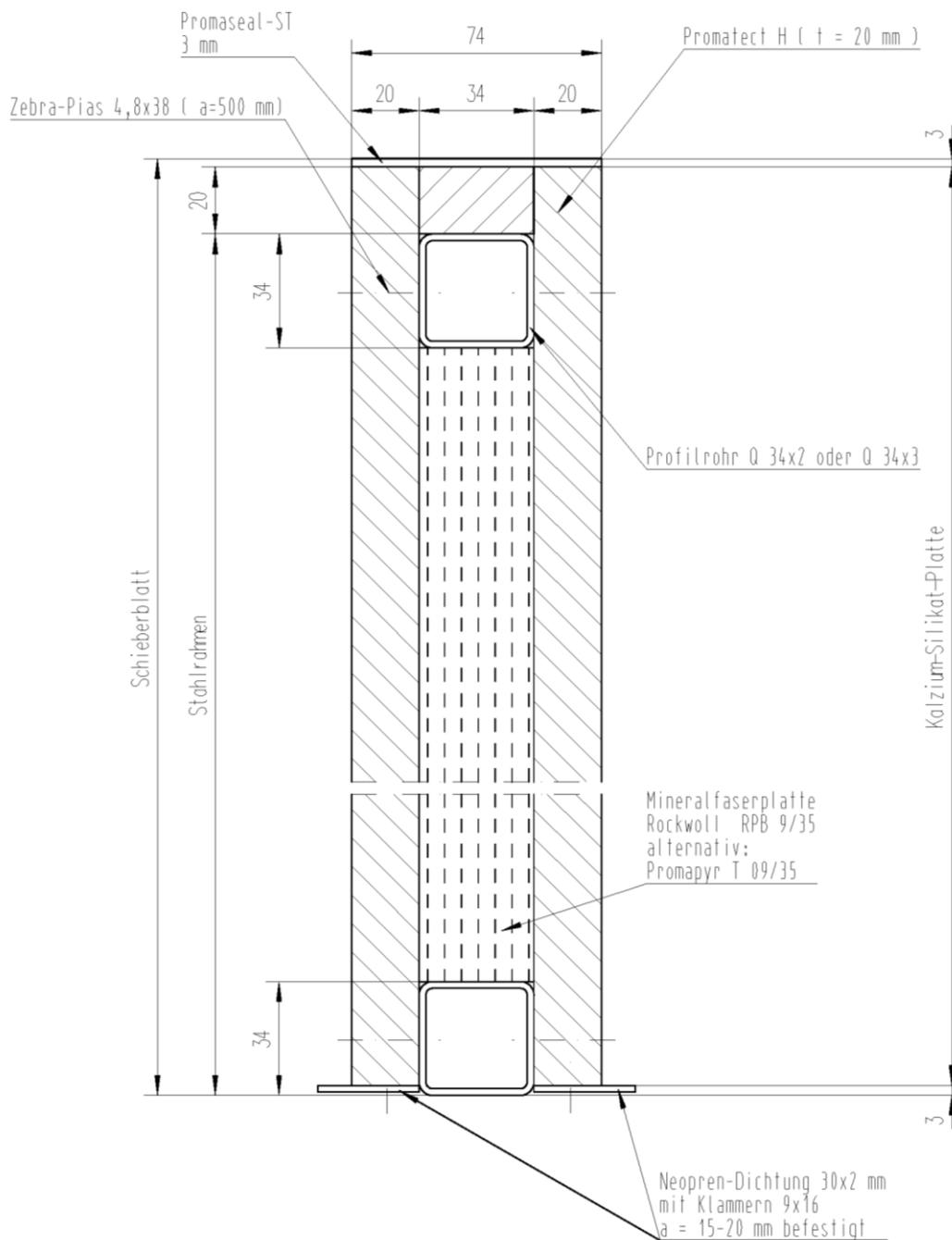


elektronische kopie der abz des dibt: z-6.6-1513

Feuerschutzabschluss T 90 "Universal BZ" im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

**Anlage 4**

Wandeinbau, Schieberblatt  
 Darstellung: Fördersystemabschottung Typ TTR, einsträngig  
 Schließrichtung: von unten nach oben

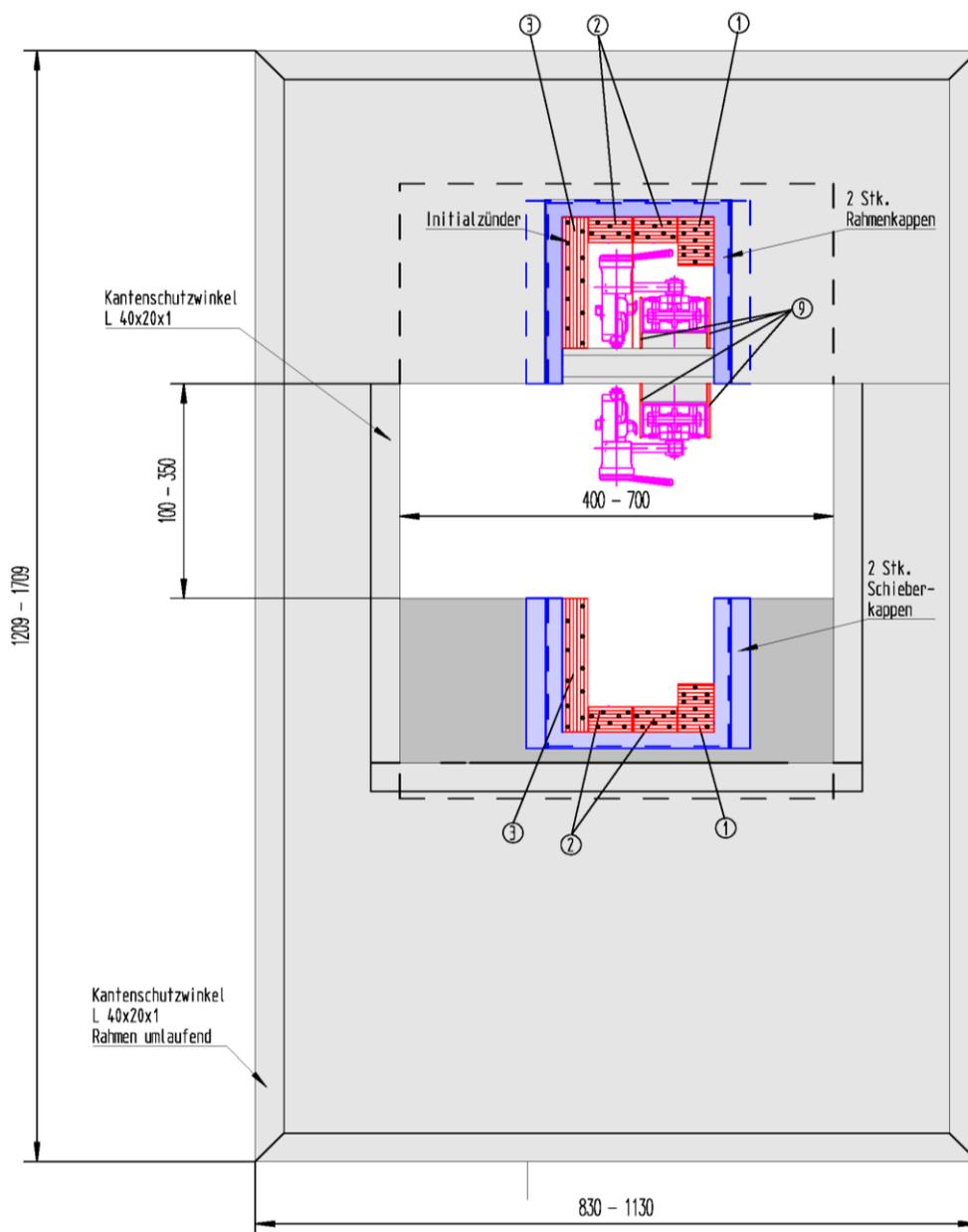


Maße in mm

Feuerschutzabschluss T 90 "Universal BZ" im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Detail: Schieberblattaufbau

Anlage 5



- Kappen-  
Promaseal-PL:
- ① Block 1 = 27 Lagen (67,5x58x100) mm  
mit 12 Initialzündern
  - ② Block 2 = 14 Lagen (35x60x100) mm  
mit 7 Initialzündern
  - ③ Block 3 = 14 Lagen (35x190x100) mm  
mit 10 Initialzündern
  - ⑨ Block 9 = 1 Lage (70x274) mm

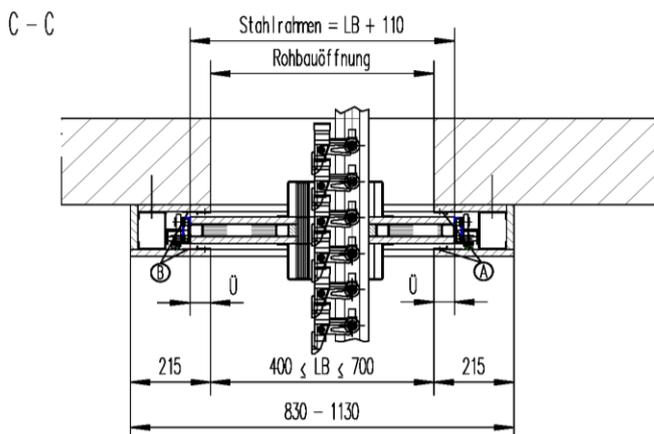
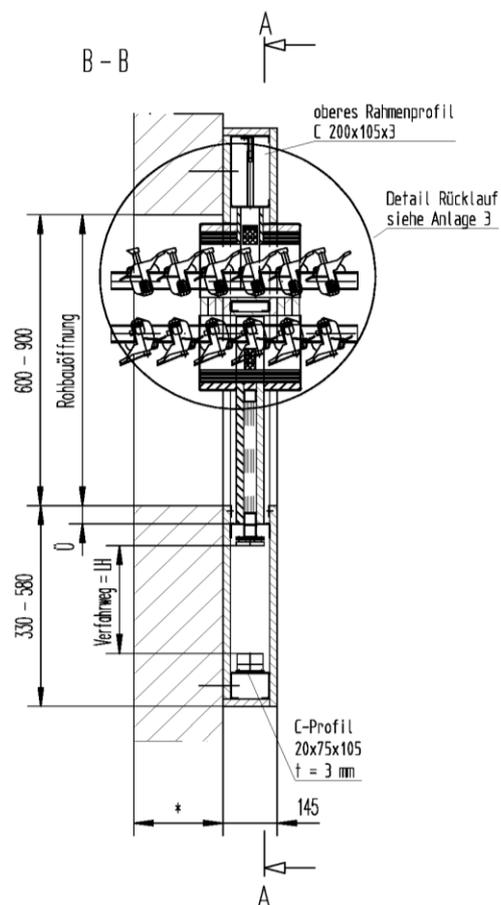
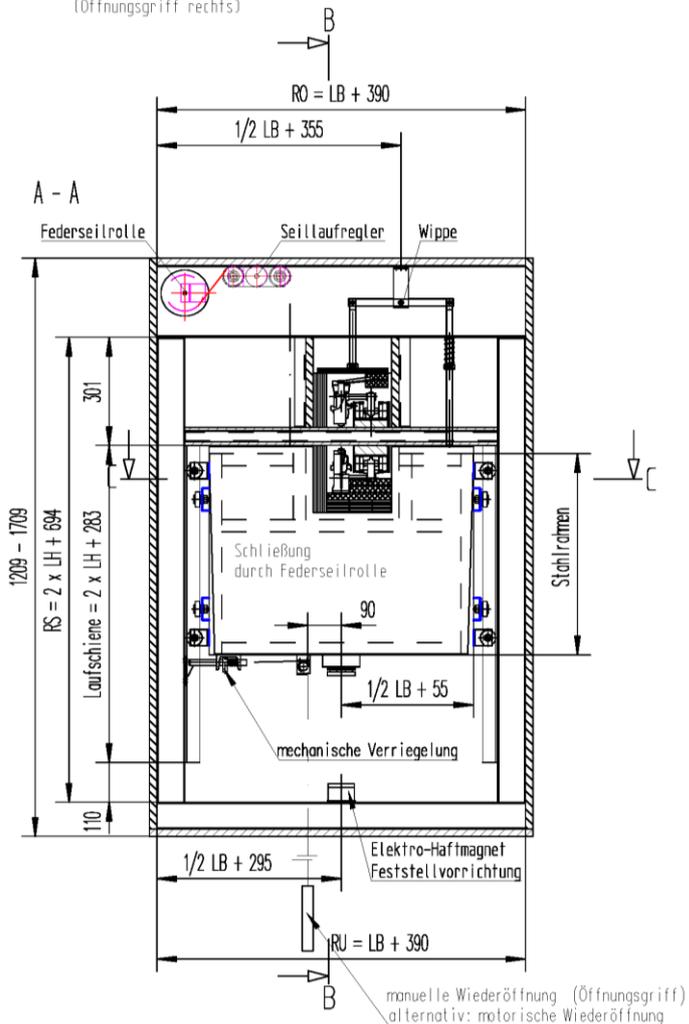
alternativ:  
spiegelbildliche Bauweise

Feuerschutzabschluss T 90 "Universal BZ" im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Ansicht: Deckeneinbau  
Darstellung: Fördersystemabschottung Typ TTR, einsträngig

**Anlage 6**

alternativ: spiegelbildliche Bauweise  
(Öffnungsgriff rechts)



\* Deckenstärke:  
Beton  $\geq 140$  mm  
  
Oberdeckung:  
 $\geq 50$  mm

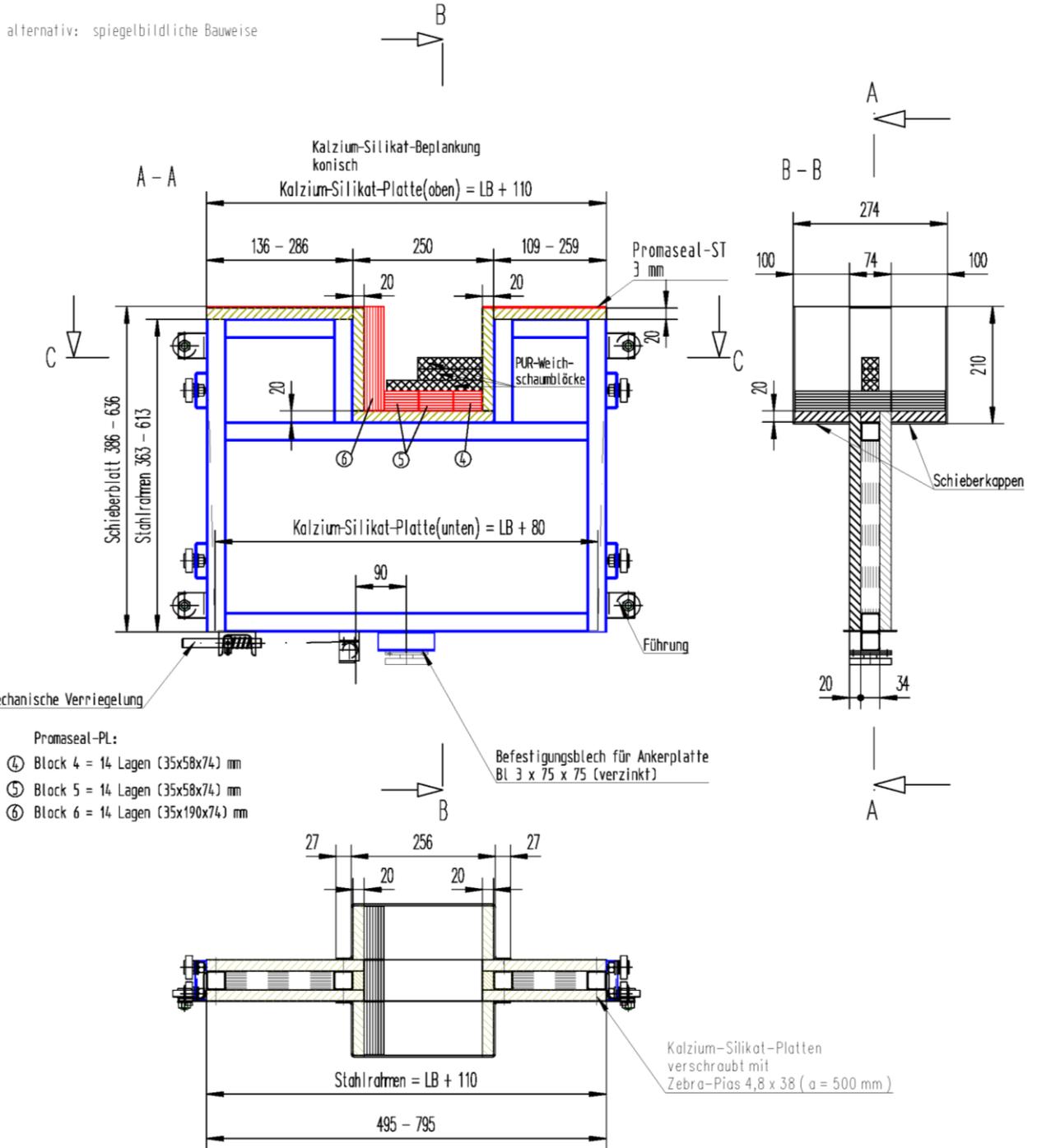
- Ⓐ 1 Lage Promaseal-PL  
30x2,5 umlaufend
- Ⓑ Dreiseitig L-Profil  
8x40x1

elektronische kopie der abz des dibt: z-6.6-1513

Feuerschutzabschluss T 90 "Universal BZ" im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Schnitte, Deckeneinbau  
Darstellung: Fördersystemabschottung Typ TTR, einsträngig

**Anlage 7**

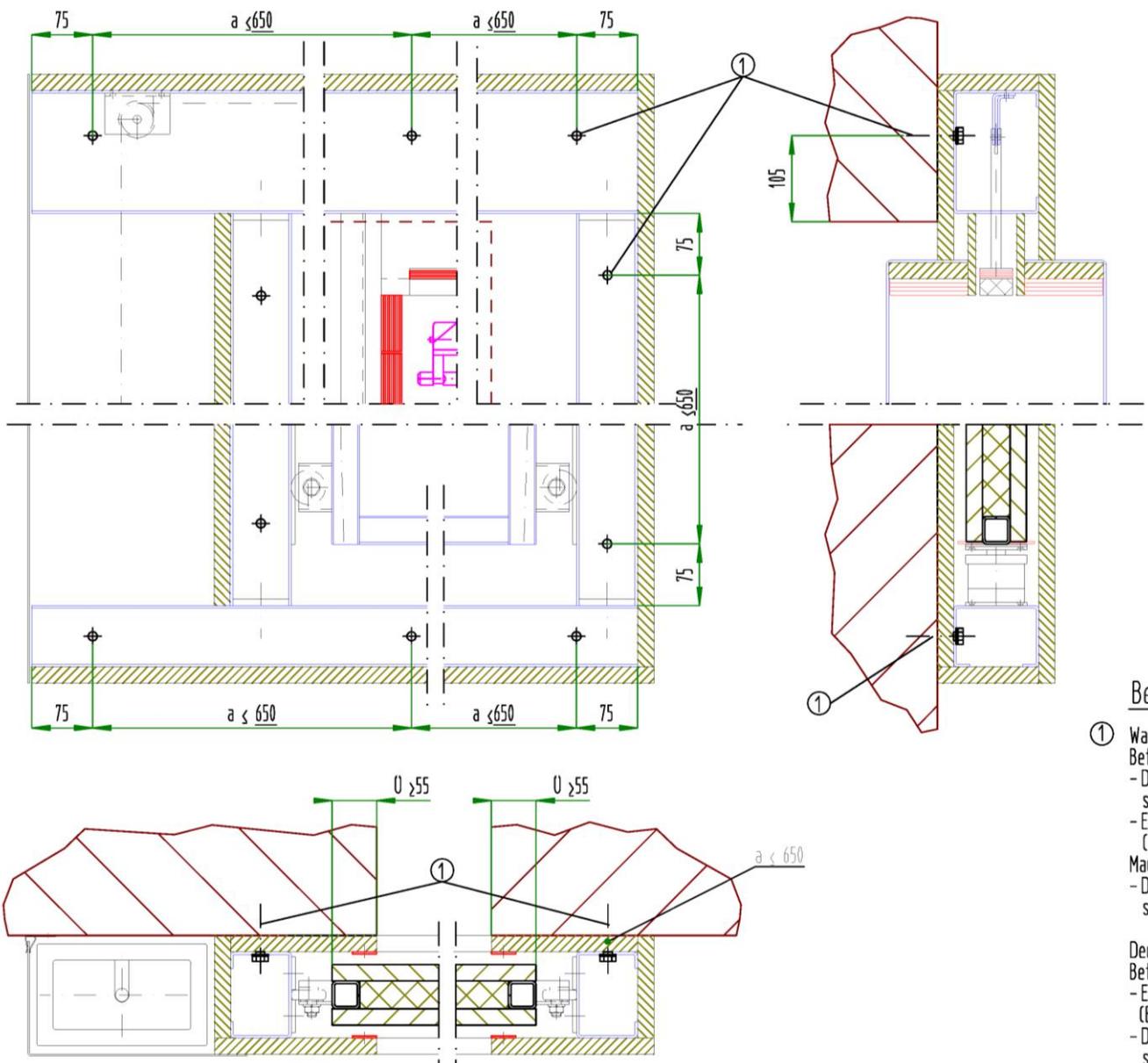


elektronische kopie der abz des dibt: z-6.6-1513

Feuerschutzabschluss T 90 "Universal BZ" im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

**Anlage 8**

Deckeneinbau, Schieberblatt  
 Darstellung: Fördersystemabschottung Typ TTR, einsträngig  
 Maße in mm



Befestigungsmittel:

- ① **Wandeneinbau:**  
Beton  $D \geq 100$  mm:  
- Durchsteckmontage mit Gewindestange DIN 975, M10  
- Einschlaganker (Fischer) EA II M10 (ETA-07/135)  
Mauerwerk  $D \geq 115$  mm:  
- Durchsteckmontage mit Gewindestange DIN 975, M10
- Deckeneinbau:**  
Beton  $D \geq 140$  mm:  
- Einschlaganker (Fischer) EA II M10 (ETA-07/135)  
- Durchsteckmontage mit Gewindestange DIN 975, M10

Befestigungsmittel

Feuerschutzabschluss T 90 "Universal BZ" im Zuge von bahngeländerten Förderanlagen

Anlage 9